

Beiblatt zur Bestimmung der Hauptwohnung

Anlage zum Anmeldeschein für Einwohner mit mehreren Wohnungen
Bitte beachten Sie die besonderen Hinweise hierzu.

Die Daten werden aufgrund § 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m § 8 und § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes erhoben.

1 Angemeldete Person

Familienname, Vorname(n) der angemeldeten Person
--

2 Die folgenden Angaben beziehen sich auch auf die übrigen im Anmeldeschein aufgeführten Familienangehörigen. Angaben zur neuen Wohnung

Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben: Wird die neue Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Für Minderjährige: Wird die neue Wohnung von der/dem Personensorgeberechtigten vorwiegend benutzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Für alle Übrigen: Wird die neue Wohnung - bezogen auf den Zeitraum eines Jahres - die vorwiegend benutzte Wohnung?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls die vorstehende Frage nicht zweifelsfrei beantwortet werden kann: Liegt der Schwerpunkt Ihrer Lebensbeziehungen am Ort der neuen Wohnung?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

3 Angaben zur bisherigen und zu(r) weiteren beibehaltenen Wohnung(en)

1	Bisherige Hauptwohnung	Anschrift siehe Anmeldeschein
		Die bisherige Hauptwohnung wird beibehalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Falls ja, als <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung
2	Weitere Wohnung(en)	Straße, Platz, Haus-Nr.
		PLZ, Gemeinde
		Die Wohnung wird beibehalten als <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung <input type="checkbox"/> Die Wohnung wird nicht beibehalten Auszugsdatum:
3		Straße, Platz, Haus-Nr.
		PLZ, Gemeinde
		Die Wohnung wird beibehalten als <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung <input type="checkbox"/> Die Wohnung wird nicht beibehalten Auszugsdatum:

4 Datum und Unterschrift der anmeldenden Person

Tagesstempel der Meldebehörde
Gemeindeschlüssel 03.1.01.000

Hinweise zum Beiblatt zur Bestimmung der Hauptwohnung

- 1 Haben Sie mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, so ist melderechtlich eine dieser Wohnungen Ihre Hauptwohnung. Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung. Die Hauptwohnung ist in der Regel für öffentliche Rechte und Pflichten (z. B. behördliche Zuständigkeiten und allgemeines Wahlrecht) sowie zur Fortschreibung des Bevölkerungsstandes maßgebend.
- 2 Die Regelungen zur Bestimmung der Hauptwohnung ergeben sich aus § 8 und § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) vom 25. Januar 1998 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. - S. 56). Entsprechende Regelungen gelten aufgrund des Melderechtsrahmengesetzes (Bundesgesetz) in allen Ländern.
- 3 Die Abteilung Bürgerangelegenheiten hat daher bei Ihrer Anmeldung festzustellen, welche Wohnung nach den gesetzlichen Kriterien die Hauptwohnung ist. Dies gilt auch bei einer Mitteilung über die Änderung des Wohnungsstatus.

Wenn Sie mehrere Wohnungen haben, füllen Sie bitte bei der Anmeldung oder Abmeldung sowie bei Änderung des Wohnungsstatus die folgenden Vordrucke sorgfältig und zutreffend aus:
 - Anmeldung; Beiblatt zur Bestimmung der Hauptwohnung
 - Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung
Die Vordrucke erhalten Sie in der Abteilung Bürgerangelegenheiten oder aus unserem Formularservice:
http://www.braunschweig.de/rat_verwaltung/verwaltung/fb32_4/formulare.html
- 4 Für die Bestimmung der Hauptwohnung nach § 8 Abs. 1 NMG gilt Folgendes:
 - 4.1 Wenn Sie unverheiratet sind oder von der Familie dauernd getrennt leben, ist Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung, d. h., die Wohnung, in der Sie sich am häufigsten aufhalten werden.

Für diese Feststellung ist regelmäßig der Zeitraum eines Jahres zugrunde zu legen. Der Bestimmung der Hauptwohnung steht daher nicht entgegen, dass **vorübergehend** die Nebenwohnung vorwiegend benutzt wird.
 - 4.2 Wenn Sie verheiratet sind und nicht dauernd von Ihrer Familie getrennt leben, ist Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie.

Ob Verheiratete dauernd von der Familie getrennt leben, ist in Anlehnung an das Einkommensteuerrecht zu beurteilen. Danach liegt ein dauerndes Getrenntleben vor, wenn nach dem Gesamtbild der gegenseitigen Beziehungen die zum Wesen der Familie gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft endgültig aufgehoben ist.

Bei nur räumlicher Trennung liegt grundsätzlich kein dauerndes Getrenntleben vor, solange es einen gemeinsamen räumlichen Schwerpunkt der Lebensbeziehungen gibt. Wenn Sie z. B. an Ihrem Arbeitsort eine Wohnung bewohnen und nur am Wochenende zu Ihrer Familie heimkehren, leben Sie nicht von Ihrer Familie getrennt. Ihre Hauptwohnung ist daher nicht die Wohnung am Arbeitsort, sondern die Familienwohnung.
 - 4.3 Wenn Sie minderjährig sind, ist Hauptwohnung die von der Personensorgeberechtigten oder dem Personensorgeberechtigten vorwiegend benutzte Wohnung.
 - 4.4 Nur wenn sich die vorwiegend benutzte Wohnung nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ist für die Bestimmung der Hauptwohnung entscheidend, wo der Schwerpunkt Ihrer Lebensbeziehungen liegt. Hierfür sollen möglichst objektive Kriterien zugrunde gelegt werden, z. B. Mitgliedschaft in Vereinen, politische Aktivitäten, Bekanntenkreis.
 - 4.5 Wenn Sie
 - kinderlos sind,
 - nicht dauernd getrennt von Ihrem Ehegatten leben,
 - und Ihr Ehegatte z. B. aus beruflichen Gründen eine weitere Wohnung unterhalten, die vorwiegend benutzt wirdund es auch keinen **gemeinsamen** Schwerpunkt Ihrer Lebensverhältnisse gibt, kann im Einzelfall die jeweilige Wohnung die alleinige oder Hauptwohnung sein.
- 5 Die Abteilung Bürgerangelegenheiten stellt aufgrund Ihrer Angaben und ggf. eigener Erkenntnis fest, welche Ihrer Wohnungen die Hauptwohnung ist.